



Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, 86150 Augsburg

Einschreiben

Solidas Immobilien und
Grundbesitz GmbH
Ludwigstr. 13

86152 Augsburg

Dienstgebäude	Annastraße 16
Zimmer	325
Sachbearbeiter	Herr Dietrich
Telefon	(0821) 324 - 7891
Telefax	(0821) 324 - 7930
E-Mail	kanalnetz@augsburg.de
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	K6/Di
Datum	07.01.2019

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

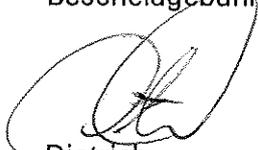
BOA-Nr.:	BA/2017/504/1	SEA-Nr.:	SEA/2017/818
Flur-Nr.:	1058/7	Gemarkung:	Lechhausen
Straße:	Steinerne Furt 60		
Bauvorhaben:	Neubau eines Handwerkerhofs für 39 Nutzungseinheiten in 5 Hallenkomplexen		

Bescheid

- Die Stadt Augsburg erteilt nach Maßgabe der geprüften Bauvorlagen und in dem in den Bedingungen und Auflagen beschriebenen Umfang für oben beschriebenes Bauvorhaben
 - die Genehmigung zur Herstellung der beschriebenen Grundstücksentwässerungsanlage sowie zur Einleitung von Abwasser in den städtischen Kanal und
 - die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach §8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art.15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Dachflächen sowie von unverschmutztem Niederschlagswasser befestigter Flächen in das Grundwasser.
- Bestandteile dieses Bescheides sind die Bedingungen, Auflagen, ergänzende Bemerkungen, die Gründe, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie die geprüften und genehmigten entwässerungstechnischen Unterlagen.
- Die Kosten des Verfahrens hat der Bauherr zu tragen.
Mehrere Bauherren haften gesamtschuldnerisch.
Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:

Bescheidgebühr zu Ziffer 1.1: Euro 4.550,00
Bescheidgebühr zu Ziffer 1.2: Euro 1.715,00

Anlagen:
Bauvorlagen Entwässerung 10
Kostenfestsetzungen 2


Dietrich

Feste Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 - 12.30 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale
(0821) 324 - 0
Internet
www.augsburg.de


VGA-Haltestelle
Königsplatz

Bankverbindung
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE17 7205 0000 0810 2011 11
BIC: AUGSDE77XXX

I. Bedingungen

1. Dieser Bescheid ist nur rechtswirksam in Verbindung mit einer unter der vorgenannten Bauantragsnummer des Bauordnungsamtes erteilten Baugenehmigung.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Bedingungen vorliegender Bescheid gegenstandslos ist. Begonnene Bauarbeiten haben deshalb eine sofortige Baueinstellung und evtl. weitergehende Zwangsmaßnahmen zur Folge.

II. Auflagen

1. Soweit in den nachfolgenden weiteren Auflagen nicht anders vermerkt, ist die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorgaben der DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit DIN 1986-100 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
2. Die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den dem Antrag zugrundeliegenden Plänen und Beschreibungen unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen, Ergänzungen und Bemerkungen der Stadtentwässerung Augsburg sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Bei Abweichungen hiervon sind rechtzeitig **vor Baubeginn** entsprechende Tekturpläne zur Genehmigung vorzulegen.
3. Alle Entwässerungsleitungen und Bauwerke dürfen nur mit Zustimmung der Stadt überdeckt bzw. hinterfüllt werden. Die Zustimmung wird im allgemeinen nach Überprüfung der lagemäßigen Übereinstimmung der Leitungen und Bauwerke mit dem geprüften und genehmigten Entwässerungsplan von einem Beauftragten der Stadt erteilt.
4. Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage richtet sich nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Anschlusskanal ist auf Veranlassung und im Auftrag des Bauherrn durch einen fachlich geeigneten Unternehmer herzustellen. Das für den Kanalanschluss erforderliche Einlassstück bzw. der neue Abzweig wird jedoch durch die Stadtentwässerung Augsburg eingebaut. Dazu erforderliche Erd-, Verbau- und Wasserhaltungsarbeiten sind vom Bauherrn selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften zu leisten.

Die fachgerechte endgültige Wiederherstellung der Oberfläche der öffentlichen Verkehrswege wird vom Tiefbauamt der Stadt Augsburg begleitet und ist von einer vom Tiefbauamt anerkannten Straßenbaufirma, die vom Bauherrn zu beauftragen ist, auszuführen. Der Bauherr hat vor Herstellung des Anschlusskanals das Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Abteilung Straßenbau, unter der Telefonnummer 0821/324-7432 über den Beginn der Arbeiten zu informieren. Die Abteilung Straßenbau unterstützt den Bauherrn gerne bei der endgültigen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege.

6. Der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und Wartung der Anlagen verantwortlich. Die Anlagen sind für die behördlichen Aufsichtsorgane stets zugänglich zu halten.
7. Öffentliche und nachbarliche Flächen dürfen durch auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt werden.

8. Revisionsschächte im Freien müssen nach DIN 1986-100 einen Durchmesser von mindestens 1,00 m aufweisen und eine Abdeckung mit Rahmen nach DIN 1229 und DIN EN 124 bzw. DIN EN 1253-4 erhalten.

Unter der Rückstauenebene liegende Schachtabdeckungen sind tagwasserdicht und rückstausicher auszuführen.

9. Als Rückstauenebene ist die Straßenhöhe an der Anschlussstelle an den städtischen Kanal anzunehmen. Die Staulinie innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage, die sich aus dieser Rückstauhöhe an der Anschlussstelle ergibt, ist zu beachten.
10. Revisionsschächte sind lagemäßig so auf dem Grundstück anzuordnen, dass gegenüber Nachbargrundstücken ein Mindestgrenzabstand von 1,00 m, gemessen ab Außenkante der Schachtwandung, eingehalten wird.
11. Revisionsschächte aus Betonschachtringen sind nach DIN 4034 Teil 1 auszuführen. Dementsprechend sind die einzelnen Schachtringe mittels Muffe und Spitzende mit Dichtmittel aus Elastomeren zu verbinden.
12. Die beim Anschluss der Grundleitungen an die Revisionsschächte erforderlichen Abstürze sind bei Schachtdurchmesser 1,00 m außerhalb der Schächte und mit einer oberliegenden Reinigungsöffnung (Trockenlauf) herzustellen.
13. Bei Leitungsverlegung im Grundwasserbereich sind Maßnahmen nach DIN EN 1610 Abschnitt 11.3 zu ergreifen (z. B. Sicherung der Leitungszone mit Geotextil, Rohrbettung in Betonaufleger). Als Grundwasserbereich ist dabei der höchste Grundwasserstand zzgl. 50 cm anzusehen.
14. Der Anschlusskanal ist im Bereich vom öffentlichen Kanal bis zum 1. Revisionsschacht auf dem Grundstück aus Steinzeugrohren mit einem Mindestdurchmesser von DN 150 herzustellen, mit Beton der Güte C 12/15 X0 zu ummanteln und einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Der Anschlusskanal muss wurzelfest sein.
15. Das Gefälle des Anschlusskanals darf 5 % nicht überschreiten.
16. Der Anschlusskanal muss im Straßenbereich eine Mindestüberdeckung von 2,0 m aufweisen.
17. Alle neu hergestellten Grundleitungen mit Verbindung zur öffentlichen Kanalisation sind nach Verlegung und baulichen Änderungen bei vollständig verfülltem Rohrgraben nach vorheriger Terminvereinbarung in Anwesenheit eines Vertreters der Bauüberwachung der Stadtentwässerung Augsburg einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Merkblatt Nr. 4.3/6 der Bayerischen Wasserwirtschaft zu unterziehen.
18. Der vorhandene und weiter zu nutzende Anschlusskanal ist in Anwesenheit eines Vertreters der Bauüberwachung der Stadtentwässerung Augsburg einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Merkblatt 4.3/6 der Bayerischen Wasserwirtschaft zu unterziehen. In Vorbereitung der Dichtheitsprüfung ist in der Regel eine optische Zustandserfassung erforderlich.
19. Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden (Be- und Entladen, Transport), sind an die Kanalisation anzuschließen. Der Anschluss an die Kanalisation ist so zu gestalten, dass bei einem evtl. Unfall auslaufende Flüssigkeiten aufgefangen werden können und nicht in die Kanalisation gelangen.

20. Das auf befestigten Flächen anfallende und nicht über eine Vorreinigungsanlage an die Rohr-/Rigolenversickerung angeschlossene Niederschlagswasser ist oberflächlich auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern.
21. Die Entwässerung von gesammeltem Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Aufgrund der Altlastsituation sind sämtliche Bodenbewegungen durch einen Fachgutachter zu begleiten und die Maßnahmen einschließlich erforderlicher Untersuchungen und der Entsorgung anfallenden Bodenaushubes zu dokumentieren.

Es ist sicherzustellen und durch entsprechende Bodenuntersuchungen und eine gutachterliche Stellungnahme zu belegen, dass im Einwirkungsbereich der Versickerungsanlagen keine Bodenbelastungen vorliegen und es zu keiner Mobilisation von Schadstoffen bzw. einer Erhöhung des Grundwassergefährdungspotentials kommen kann. Dies betrifft insbesondere den Bereich Rigole 4, nachdem im Umfeld ca. 1,9 m mächtige künstliche Auffüllung mit leichten MKW-Belastungen bereits festgestellt wurden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch östlich der geplanten Rigole Bodenbelastungen bis in den gesättigten Bodenbereich anzutreffen sind.

Sofern ein ausreichender Bodenaustausch nicht möglich ist oder eine Erhöhung des Grundwassergefährdungspotentials nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine geeignete Alternative für die entsprechende Versickerungseinrichtung mit der Stadtentwässerung und dem Umweltamt abzustimmen und eine entsprechende Tektur zu beantragen.

Bei Antreffen von Bodenbelastungen in den Versickerungsbereichen ist grundsätzlich das Umweltamt zu informieren und die detaillierte Vorgehensweise abzustimmen.

22. Rohr-/Rigolenversickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind nach Arbeitsblatt DWA-A 138 zu bemessen, herzustellen und zu betreiben. Danach ist insbesondere zu beachten:
 - Die Grabensohle (bzw. Unterkante der Rohr-/Rigolenversickerungsanlage) darf eine Höhe von 466,85 m ü. NN nicht unterschreiten.
 - Das Grundwasser schützende Bodendeckschichten dürfen nicht durchstoßen werden.
23. Rohr-/Rigolenversickerungsanlagen sind regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, auf Betriebsfähigkeit zu prüfen. Evtl. zugehörige Schlammfänge sind hierbei bei Bedarf zu reinigen.
24. Bei Versickerung des Niederschlagswassers von befahrenen befestigten Flächen ist der Versickerungsanlage eine nach Merkblatt DWA-M 153 bemessene Sedimentationsanlage vorzuschalten.
25. Versickerungsanlagen vorgeschaltete Sedimentationsanlagen sind mindestens zweimal jährlich auf Füllstand zu überprüfen. Bei Überschreitung eines Füllstandes von mehr als dem halben Nutzvolumen sind diese zu entleeren und das Räumgut entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften von einem zugelassenen Entsorger schadlos beseitigen zu lassen.
26. Versickerungsmulden sind nach Arbeitsblatt DWA-A 138 zu bemessen, herzustellen und zu betreiben.

27. Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen. Die Abstände der Versickerungsanlagen von Gebäuden und Grenzen nach Arbeitsblatt DWA-A 138 Ziffer 3.2.2 sind zu beachten.
28. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder zum Schutze der Gewässer als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Ergänzende Bemerkungen

1. Diese Genehmigung bzw. Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Eigentümer (Besitz-, Rechtsnachfolger) über, wenn und soweit die Entwässerungsanlagen übertragen werden. Die genehmigten Entwässerungsunterlagen inkl. Genehmigungsbescheid sind dem Rechtsnachfolger/Erwerber zu übergeben.
2. In diesem Bescheid wurde nicht geprüft, ob durch die geplante Entwässerung bestehende Bäume beeinträchtigt werden. Dies ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGNF) abzustimmen.
3. Erforderliche Wasserhaltungsarbeiten bedürfen grundsätzlich einer vorherigen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Wasserrechtsbehörde (Umweltamt der Stadt Augsburg, Tel. 324-7339). Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich untersagt.
4. Werden Dächer mit Metall aus Kupfer, Zink oder Blei gedeckt, gilt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Dachflächen nicht. Das auf metallgedeckten Dächern (z. B. Kupfer, Zink, Blei) anfallende Niederschlagswasser wird als "stark belastet" eingestuft. Für das Versickern derartigen Niederschlagswassers kann eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, wenn eine Behandlungsanlage mit Bauartzulassung eingebaut wird.
5. Sämtliche Ablaufstellen, die innerhalb eines Gebäudes unter der Rückstauenebene liegen, sind gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 gegen Rückstau zu sichern.
6. Die Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-3, DIN EN 752-7 und den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg zu betreiben und in Stand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Zustandserfassung auf einwandfreie Funktionen und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten.

Die wiederkehrende Prüfung der Abwasserleitungen ist gemäß § 12 Abs. 1 EWS im Abstand von maximal 20 Jahren durchzuführen.

Gründe

Nach § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom 30.04.2014 wird die Genehmigung zur Herstellung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen erteilt. Grundlage hierfür sind die Prüfvermerke, und die im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen.

Der Antragsteller hat die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser beantragt.

Die Stadt Augsburg ist gemäß Art. 63 Abs.1 BayWG zur sachlichen und örtlichen Entscheidung zuständig.

Gemäß § 8 WHG in Verbindung mit Art.15 BayWG konnte eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Das Vorhaben ist in öffentlich-rechtlicher Hinsicht unbedenklich, wenn die im Bescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus dem Kostengesetz und der Kostensatzung der Stadt Augsburg in Verbindung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.